Bild: iStockphoto

Reform des Geldwäschegesetzes

Verschärfte Pflichten beachten

Das Ergänzungsgesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist am 21. August 2008 in Kraft getreten. Das Geldwäschegesetz (GWG) erstreckt den Personenkreis der Verpflichteten nunmehr auf alle erlaubnispflichtigen Versicherungsvermittler. Verschärft wurden darüber hinaus die von den Betroffenen zu beachtenden Pflichten.

Zu den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes zählen neben Versicherungsmaklern auch Mehrfachvertreter und sogar Ausschließlichkeitsvertreter mit Erlaubnis nach § 34 d Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO). Ausgenommen sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 nur die gebundenen (§ 34 d Absatz 4) und die produktakzessorischen (§ 34 d Absatz 3 GewO) Versicherungsvertreter. Ausschließlichkeitsvertreter, die sich nicht über den Versicherer haben registrieren lassen, müssen nach dem Wortlaut des GewG uneingeschränkt die Pflichten des Geldwäschegesetzes beachten.

Die weiteren Änderungen des Geldwäschegesetzes beziehen sich insbesondere auf die Identifizierungspflicht. Grundsätzlich ist die Identifizierung nunmehr vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung vorzunehmen. Demgemäß müssen Versicherungsmakler ihre Auftraggeber bereits identifizieren, wenn ein Maklervertrag zustande kommt, der auf die Betreuung der Versicherteninteressen zum Abschluss einer Versicherung der Sparte Lebensversicherungen oder einer Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr gerichtet ist. Bis zur Vermittlung eines Geschäfts darf nicht mehr gewartet werden.

Auch Mehrfach- oder Ausschließlichkeitsvertreter mit Gewerbeerlaubnis müssen den Kunden grundsätzlich identifizieren, sofern es sich nicht lediglich um einen Erstkontakt handelt, bei dem sie ihrer Pflicht zur Überreichung der Erstinformation nachkommen. Nur wenn ein geringes Missbrauchsrisiko im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht und die Geschäftsanbahnung nicht unterbrochen werden soll, kann die Identifizierung auch während des Prozesses der konkreten Geschäftsanbahnung vorgenommen werden. Ein Verzicht auf die Identifizierung ist nur möglich, wenn sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist und die hierbei gesammelten Angaben zweifelsfrei noch immer zutreffen.

Keine Erleichterung der Identifizierungspflicht

Mit der Reform des Geldwäschegesetzes muss eine Identifizierung nun auch dann zwingend erfolgen, wenn der Kunde dem Versicherungsvermittler mit Gewerbeerlaubnis persönlich bekannt ist. Die Möglichkeit, unterhalb der Schwellenwerte von 1.000 Euro Jahresprämie beziehungsweise 2.500 Euro Einmalprämie für bestimmte bAV-Verträge auf eine Identifizierung zu verzichten, kann nun nicht mehr in Anspruch genommen werden. Die Identifizierung ist auch dann unverzichtbar, wenn die Prämie per Lastschrifteinzug eingezogen wird. Die Regeln zur Erleichterung befinden sich nunmehr in den §§ 80e, 80f VAG. Sie gelten nur für Versicherer.

Verstärkte Sorgfaltspflichten

§ 3 Absatz 1 GWG regelt die allgemeinen Sorgfaltspflichten, wie etwa die Identifi-

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Durch die Änderung des Geldwäschegesetzes müssen alle Versicherungsvermittler mit Gewerbeerlaubnis nach § 34 Absatz 1 GewO Identifizierungspflichten künftig eigenverantwortlich erfüllen.
- Erleichterungen der Versicherer gelten nicht für erlaubnispflichtige Versicherungsvermittler.
- Die Sorgfaltspflichten wurden verschärft.

zierungspflicht. Diese Pflichten werden immer dann relevant, wenn entweder eine Geschäftsbeziehung begründet wird, Transaktionen in Höhe von mindestens 15.000 Euro geleistet werden oder Zweifel in Bezug auf die Korrektheit der Angaben des wirtschaftlich Berechtigten bestehen.

Besteht zudem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, sind verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dies ist etwa der Fall, wenn es sich bei dem Vertragspartner um eine politisch exponierte Person (PEP) mit Sitz im Ausland handelt. Zu diesem Personenkreis gehören zum Beispiel Regierungsmitglieder, Botschafter, Staatssekretäre, Parlamentarier, oberste Richter oder hochrangige Offiziere. Versicherungsvermittler mit Gewerbeerlaubnis müssen den Kunden also regelmäßig fragen, ob dieser ein wichtiges öffentliches Amt auf Staatsebene ausübt beziehungsweise ausgeübt hat oder in wichtigen staatlichen Organen vertreten ist oder war. Außerdem ist in Erfahrung zu bringen, ob es sich bei dem Kunden um ein unmittelbares Familienmitglied einer PEP oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person handelt.

Die verstärkten Sorgfaltspflichten beziehen sich ausschließlich auf natürliche Personen. Damit würden bei Verträgen mit einer juristischen Person, wie etwa einer GmbH, keine verstärkten Sorgfaltspflichten ausgelöst. Unklar ist, inwieweit bei juristischen Personen bestimmt werden muss, ob der wirtschaftlich Berechtigte die Eigenschaft einer PEP besitzt. Zwar enthält das Gesetz selbst hierzu keinen Passus. Angesichts der gesetzlichen Zielsetzung ist aber davon auszugehen, dass eine PEP-Eigenschaft ermittelt werden muss. Erfolgt die Beratung und Vermittlung des Kunden durch einen Vertreter eines Versicherungsvermittlers mit Gewerbeerlaubnis, der selbst nicht Verpflichteter ist (also etwa einen Angestellten), hat dieser die Begründung einer Geschäftsbeziehung von dem ihm unmittelbar Vorgesetzten genehmigen zu lassen.

Sinnvoll dosierte Maßnahmen

Versicherungsvermittler mit Gewerbeerlaubnis sind verpflichtet, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um nicht zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden zu können. Dazu gehört die Einführung kunden- und geschäftsbezogener Sicherungssysteme. Zudem haben Vermittler mit Gewerbeerlaubnis entsprechende Grundsätze zur Wahrung der Sorgfaltspflichten zu entwickeln, zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren.

Um die Dimension der erforderlichen Maßnahmen bestimmen zu können, ist eine unternehmensindividuelle Gefährdungsanalyse notwendig. Zur Bemessung sind Kriterien wie etwa die Art der Kundenbeziehung oder der Informationsstand zum Zeitpunkt der Beratung sinnvoll. Es sollte geklärt werden, ob es sich um einen Privat- oder Gewerbekunden handelt, wo sich der Wohnsitz der Person befindet, in welchen wirtschaftlichen Verhältnissen sie sich befindet, welche Staatsangehörigkeit sie besitzt. Es bietet sich weiterhin an, die Risiken unter Berücksichtigung der im Gesetz vorgenommenen Differenzierung nach allgemeinen, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten einzustufen, je nachdem, ob sie als gering, mittelmäßig oder erhöht zu bewerten sind. Einen Geldwäschebeauftragten müssen Versicherungsvermittler mit Gewerbeerlaubnis nicht bestellen.

Es drohen strenge Sanktionen

Das neue Geldwäschegesetz zwingt Inhaber einer Gewerbeerlaubnis als Versicherungsvermittler dazu, ihre Geschäftsprozesse zu überarbeiten. Die Kernpflichten sind darauf gerichtet, die Person des Vertragspartners umfassend zu identifizieren und zu vermeiden, zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Verstöße gegen das Gesetz können je nach Pflichtverletzung mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro beziehungsweise 100.000 Euro geahndet werden. Versicherungsmaklern und Mehrfachvertretern ist dringend anzuraten, sich mit den neuen Regelungen auseinanderzusetzen und ihre Praxis darauf einzustellen. Dies gilt insbesondere für Versicherungsvertreter, die das Thema bisher weitgehend vernachlässigt haben.

Dass Ausschließlichkeitsvertreter mit Erlaubnis nach § 34 d Absatz 1 GewO die Vorschriften uneingeschränkt beachten sollen, erscheint nicht gerechtfertigt, wenn der Versicherer die uneingeschränkte Haftung aus deren Vermittlertätigkeit – wie in der Praxis üblich – übernommen hat. Der Gesetzgeber hat diese Personengruppe offenbar nicht bedacht, die Gesetzesbegründung nennt nur die gebundenen Vertreter. Solange dies allerdings nicht klargestellt ist, werden die betroffenen Vertreter nicht umhinkommen, sich doch noch nach § 34 d Absatz 4 GewO über den Versicherer registrieren zu lassen oder die geldbußebewährten Vorschriften zu beachten. ■

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

VM-Autor: **Jürgen Evers** *ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.*